

KAPITEL 4

DIE ADRESSATEN DER HGF

Mit der Frage nach den Adressaten der HGF wird das Problem angesprochen, wer durch Art. 36 LV verpflichtet wird. Unstreitig ist, dass sich die HGF gegen die gesamte staatliche Gewalt richtet. Hingegen ist kontrovers, ob und inwieweit die HGF auch die Beziehungen zwischen Privatpersonen berührt (Problem der Drittwirkung).

§ 14 Der Staat

Die Bindung an die HGF erstreckt sich auf alle Aktivitäten des Staates und der anderen Träger öffentlicher Gewalt.

I. Der geschichtliche Hintergrund

1. Die Verfassung von 1862

Die rechtliche Tragweite der Grundrechte war in der konstitutionellen Verfassung von 1862 begrenzt¹. Die Grundrechte hatten zwar rechtliche Geltung, aber ihre Bindung war vorwiegend die einer Direktive für den Gesetzgeber, vereinzelt - wo die Formulierung hinreichend präzise ausgestaltet war² - die einer Bindung der monarchischen Verwaltung.

Für den Gesetzgeber erwuchs aus den Grundrechten keine Rechtspflicht, da der Verfassung gegenüber den Gesetzen kein Vorrang eingeräumt wurde und eine Möglichkeit zu ihrer Durchsetzung ohnehin fehlte³. Ihn vermochten die

¹ Zur rechtlichen Tragweite der Grundrechte der Frankfurter Reichsverfassung siehe vorne § 2 II 2b/c; vgl. ferner STERN, Staatsrecht III/1, S. 1181 f.

² Vgl. insbesondere § 9 Abs. 2 sowie die §§ 10, 11 und 13 der konstitutionellen Verfassung von 1862, welche die einzelnen Rechte des Verhafteten umschrieben.

³ Siehe vorne § 2 II 3a.